

TEIL A - PLANZEICHNUNG M 1:1000

ES GILT DIE BAUNVO 1990



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANTZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

- FESTSETZUNGEN**
 - ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - MD DORFGEBIETE
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - GRZ GRUNDPLÄNZLÄNZL
 - I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 - BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
 - O OFFENE BAUWEISE
 - BAUGRENZE
 - VERKEHRSFLÄCHEN
 - STRASSENBELEGUNGSLINIE
 - ZWECKBESTIMMUNG
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - VERKEHRSBERÜHRTIGSTER BEREICH
 - PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
 - § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB
 - § 9 ABS. 1 ZIFF. 25 BAUGB
 - KNICK ZU ERHALTEN
 - ANPFLANZEN VON BÄUMEN
 - ANPFLANZEN
 - SONSTIGE PLANZEICHEN
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
 - VERBODENDE DACHNEIGUNG 35°-47°

SATZUNG DER GEMEINDE SCHMALENSEE

KREIS SEGEBERG ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 2

- TEILFLÄCHE A - (TEILWEISE)

FOR DAS GEBIET: EINER ca. 90 m BREITEN UND 130 m TIEFEN TEILFLÄCHE DES FLURSTÜCKES 12 DER FLUR 7 GEMARKUNG SCHMALENSEE, NORDÖSTLICH DER WOHNEINGANGS DER STRASSE AM RINGREITERPLATZ SOWIE SÜDLICH DER STRASSE AM RINGREITERPLATZ.

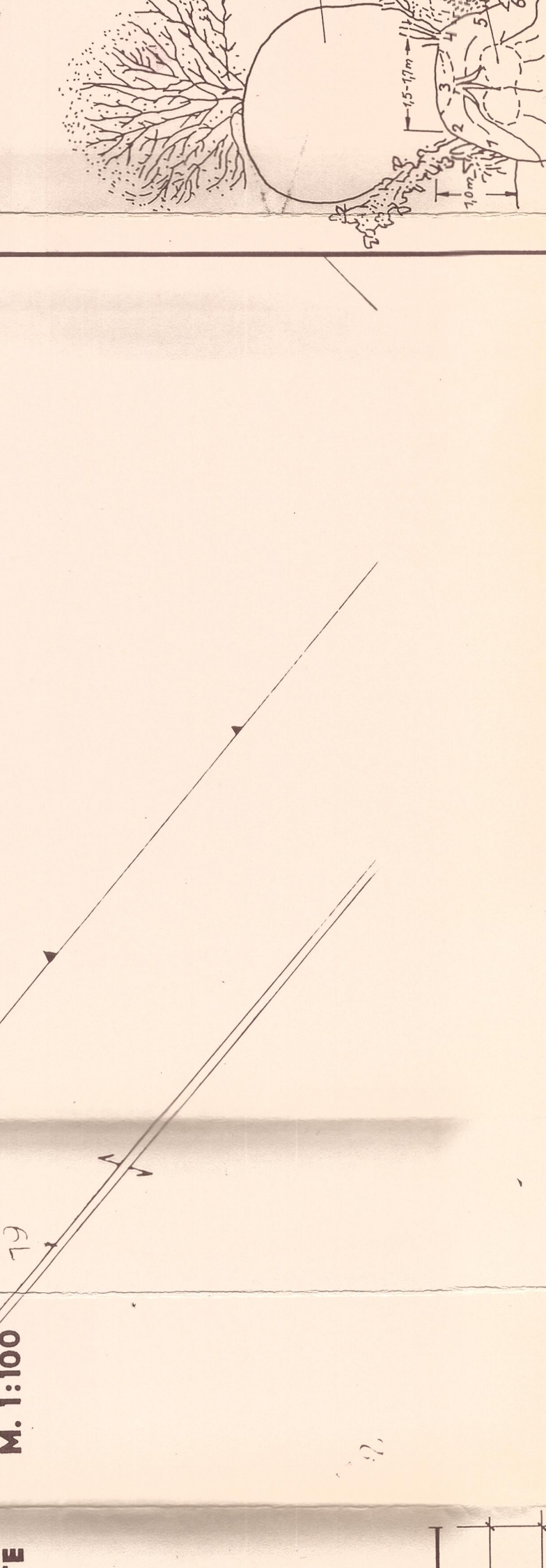
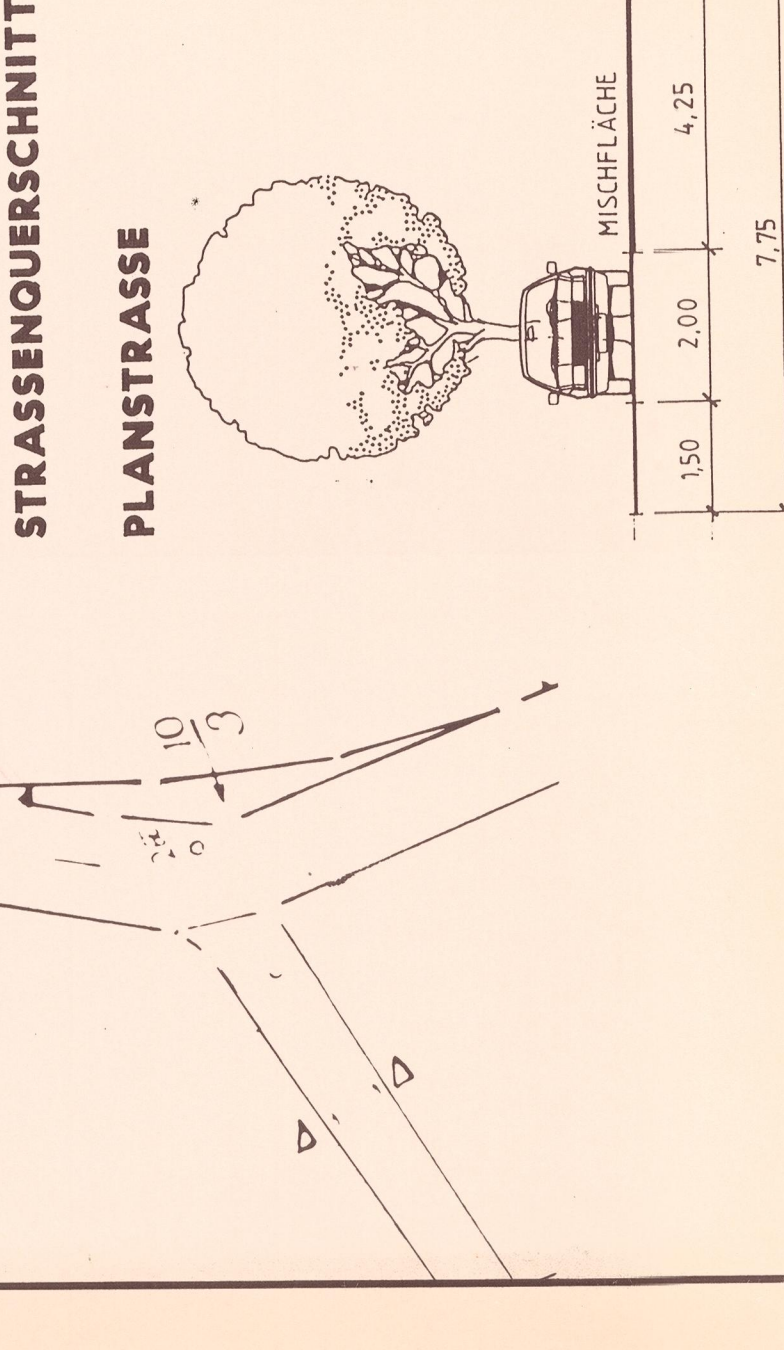
AUFGUNDE DES § 10 DES BAUGESCHÄFTES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (GGBl. I. S. 2263), GEHEBET GEÄNDERT DURCH DEN EINGANGSVERTRAG VOM 31.08.1990 I.V.M. ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 23.09.1990 (GGBl. I. S. 885) SOWIE NACH DER LANDESBANDORDNUNG VOM 24.02.1983 (GGBl. I. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSENDER DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28.6.93 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHENS GEMÄSS § 11 BAUGB UND FOLGENDER SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 FÜR DAS GEBIET EINER ca. 90 m BREITEN UND 130 m TIEFEN TEILFLÄCHE DES FLURSTÜCKES 12 DER FLUR 7 GEMARKUNG SCHMALENSEE, NORDÖSTLICH DER STRASSE AM RINGREITERPLATZ SOWIE SÜDLICH DER STRASSE AM RINGREITERPLATZ, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

§ 2 mit dem Ziel der Anlage von § 2 Nr. 1

- 1. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 28.6.93 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAUGB BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.
- 2. DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 28.7.93 DEM LANDRAT ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 28.7.93, AZ: 42/93, ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEFÜHRT HAT.
- 3. DIE GELTENDE VERFÜGUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN BEZÜGLICH DER BEBAUUNGSPLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 28.7.93 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAUGB BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.
- 4. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 28.7.93 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAUGB BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.
- 5. DIE BEBAUUNGSPLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DER BEBAUUNGSPLAN (TEIL B) WIRD HERMIT AUSGETEILT.
- 6. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHENS ZUM BEBAUUNGSPLAN, DIE GEMEINDEVERTRETUNG GEMÄSS § 82 ABS. 4 LBO SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDEMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHAUT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 28.7.93 IM BLICKPUNKT BORNHOVED ORTSGEMEINDEVERTRAG WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE VERFÜGUNG DER VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON WÄNDEN DER AWMUNG SOWIE AUF DIE RECHTSVORSCHRIFTEN § 215 ABS. 2 BAUGB UND WEITER AUF FÄHIGKEIT UND ERHEBEN VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN § 215 ABS. 2 BAUGB WURDE. DIE SATZUNG IST MITTEIL AN § 215 ABS. 2 BAUGB IN KRÄFT GETRETEN.
- 7. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 28.6.93 BIS ZUM 28.6.93 WÄHREND DER DIENSTZEITEN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS DIE BEBAUUNGSPLANZEICHNUNG WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDEMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHAUT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 28.6.93 IM BLICKPUNKT BORNHOVED ORTSGEMEINDEVERTRAG WORDEN.
- 8. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 28.6.93 BIS ZUM 28.6.93 WÄHREND DER DIENSTZEITEN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS DIE BEBAUUNGSPLANZEICHNUNG WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDEMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHAUT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 28.6.93 IM BLICKPUNKT BORNHOVED ORTSGEMEINDEVERTRAG WORDEN.
- 9. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 28.6.93 BIS ZUM 28.6.93 WÄHREND DER DIENSTZEITEN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS DIE BEBAUUNGSPLANZEICHNUNG WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDEMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHAUT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 28.6.93 IM BLICKPUNKT BORNHOVED ORTSGEMEINDEVERTRAG WORDEN.
- 10. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 28.6.93 BIS ZUM 28.6.93 WÄHREND DER DIENSTZEITEN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS DIE BEBAUUNGSPLANZEICHNUNG WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDEMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHAUT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 28.6.93 IM BLICKPUNKT BORNHOVED ORTSGEMEINDEVERTRAG WORDEN.

TEIL B - TEXT

- SICHTDREIECKE Gem. § 9 Abs. 7 Nr. 20 BauVO sind von jeder von der BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON JEDER SICHTBEIHALTENDE NUTZUNG, BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0,70 m ÜBER FAHRSPURENKANTE DURCH FREIZUHALTEN.
- ANPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGEGEBENEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB SIND MIT HEIMTISCHEN, STANDORTGERECHTEN PFLANZEN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN. ES SIND 25 % BAUME UND 75 % STRÄUCHER VORZUSEHEN.
- EINZELBÄUME GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB SOWIE FREIZUHALTENDE FLÄCHEN FÜR EINZELBÄUME SIND GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB ANZUPFLANZEN. ES SIND NUR HEIMTISCHE, STANDORTGERECHTE BÄUME MIT EINEM MINDESTSTAMMWANG VON 18/20 cm IN 1,00 m STAMMHÖHE ZU SETZEN.
- ANPFLANZUNGSGEBIET KNICKES Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVO DIESE SIND MIT ANPFLANZUNGSGEBIET FÜR KNICKS GEGENZEICHNETEN FLÄCHEN SIND SCHRÄNK ZU ERHALTEN.
- DACHFORM Gem. § 9 Abs. 7 Nr. 2 BauVO FÜR GARAGEN UND NEBENLAGEN SIND FLACHDÄCHER GENERELL ZULÄSSIG.
- SOCKELHÖHE DER GEBÄUDE DARF MAX 0,60 m ÜBER OK STRASSE BETRAGEN.



PROFIL-SCHLEHEN-HASEL-KNICK 1. GRASER-ZONE, 2. LIANEN-ZONE, 3. FRIEDHOLDS-ZONE, 4. HAARSTRICH-ORNSCHNITT (BOBESTEILE) IM BEREICH 2 UND 4 AUCH BROMBEERSTRÄUCHER.

DER BEWAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 28.6.93 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAUGB BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN BEDEHNEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 28.6.93 GEPRIÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

DER BEWAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 28.7.93 DEM LANDRAT ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 28.7.93, AZ: 42/93, ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEFÜHRT HAT.

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHENS ZUM BEBAUUNGSPLAN, DIE GEMEINDEVERTRETUNG GEMÄSS § 82 ABS. 4 LBO SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDEMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHAUT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 28.7.93 IM BLICKPUNKT BORNHOVED ORTSGEMEINDEVERTRAG WORDEN.

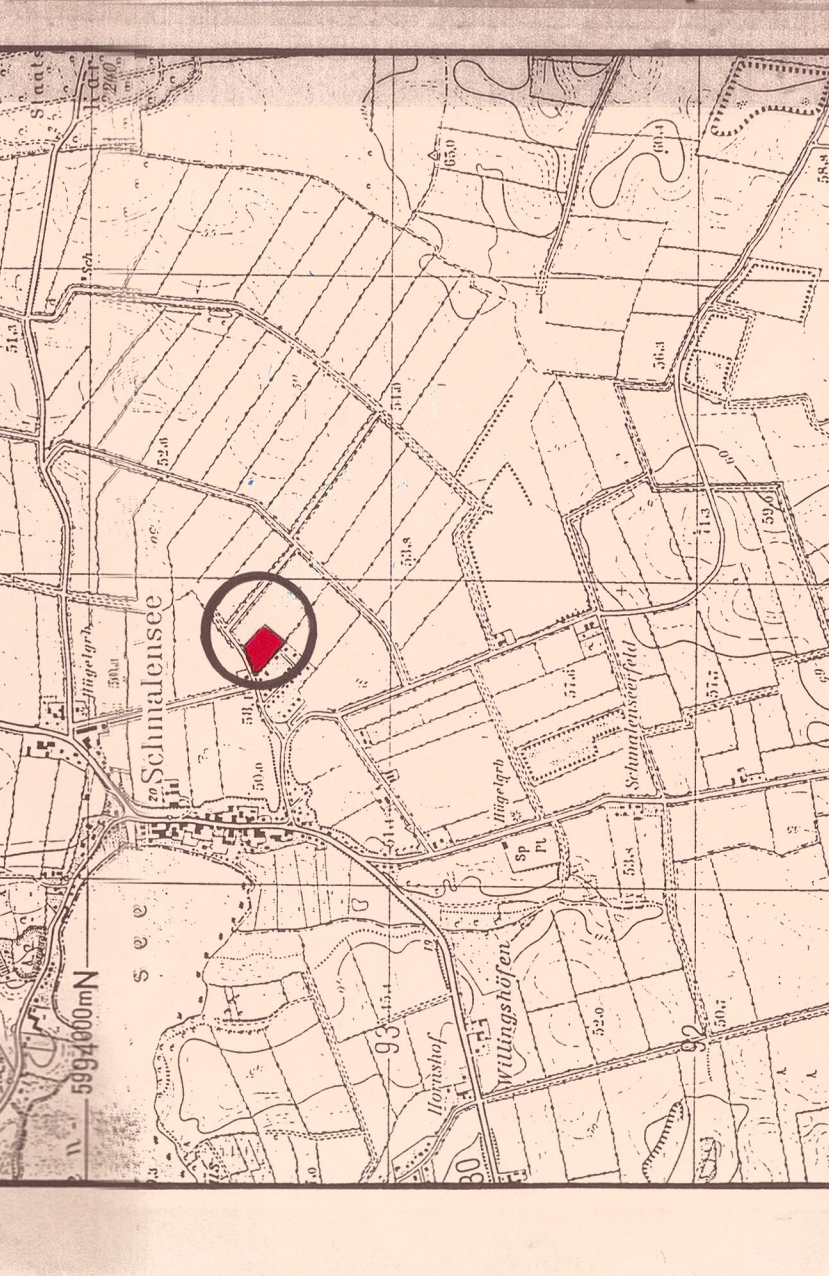
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 28.6.93 BIS ZUM 28.6.93 WÄHREND DER DIENSTZEITEN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 28.6.93 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 28.6.93 BIS ZUM 28.6.93 WÄHREND DER DIENSTZEITEN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHENS ZUM BEBAUUNGSPLAN, DIE GEMEINDEVERTRETUNG GEMÄSS § 82 ABS. 4 LBO SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDEMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHAUT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 28.6.93 IM BLICKPUNKT BORNHOVED ORTSGEMEINDEVERTRAG WORDEN.

ÜBERSICHTSKARTE



GEMEINDE SCHMALENSEE — **KREIS SEGEBERG**

BEBAUUNGSPLAN NR. 2

- TEILFLÄCHE A - (TEILWEISE)

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB
 § 3 (1) § 4 (1) § 3 (2) § 3 (3) § 10 § 11 (1) § 11 (3) § 12

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES GOSCH · SCHREYER · PARTNER INGENIEURENSELFSCHAFT WBG WURDE AUSGEARBEITET VON